

Amts- und Intelligenzblatt

für den

Oberamts-Bezirk Waiblingen.

Nr. 94.

Dienstag, den 28. November

1854

Ämtliche Bekanntmachungen.

Die Königl. Württemb. Regierung des Neckarkreises
an das

Königl. Oberamt Waiblingen.

Eine größere Anzahl von im Lande ansässigen Schäfern hat darüber Beschwerde geführt, daß das Führen von Wanderheerden auf Staatsstraßen theils durch ungebührliches Benehmen der Straßenwärter, theils durch allzu ausgedehnte Anwendung des im §. 20. der Wegordnung vom 23. October 1808. stehenden Verbots der Beweidung der Chaussee-Gräben mit Vieh zum Nachtheil der Schaafzucht äußerst erschwert werde.

In ersterer Beziehung ist beklagt worden, daß die Straßenwärter die in den Straßengräben laufenden Schafe nicht selten durch Schläge und Steinwürfe mißhandeln und beschädigen. Da die Straßenwärter zu einem derartigen Benehmen nicht befugt sind, so hat man die Anordnung getroffen, daß ihnen solches durch ihre Dienstvorgesetzten mit dem Bedrohen untersagt wird, daß sie im Falle der ferneren Begehung solcher Handlungen Strafe zu erwarten und Spadens Ersatz zu leisten hätten.

In Folge Ministerial-Erlasses vom 30. v. M. wird das Oberamt hievon unter der Weisung in Kenntniß gesetzt, darüber zu wachen, daß derartige Excesse der Straßenwärter durch Ordnungstrafen gerügt werden.

In Betreff der Anwendung der im §. 20. der Wegordnung enthaltenen Strafbestimmung ist angegeben worden, daß die Polizei Behörden auf die dort angedrohte Strafe häufig auch in den Fällen erkennen, wenn die Schafe von der Straße aus das Gras abfressen an dem Rande des Grabens, oder wenn hin und wieder ein einzelnes Thier in den Graben springe, im Augenblicke aber zu der Herde zurückgebracht werde, oder wenn in Folge eines die Straße verengenden Bauwesens, oder des Begegnens von Fuhrwerken ein Theil der Herde beim Ausweichen in den Graben trete.

Die Anwendung des Strafverbots auf diese Fälle kann aber nicht für richtig angesehen werden, weil es sich hierbei nicht von einem Waiden des Viehs im Straßengraben handelt, letzteres vielmehr nur dann stattfindet, wenn der Schäfer seine Herde in die Gräben treibt, oder doch die ohne sein Zuthun in die Straßengräben gekommenen Schafe nicht so schnell, als es thunlich gewesen wäre, aus demselben wieder entfernt.

Das Oberamt wird nun beauftragt, die Ortsvorsteher von Vorstehendem in Kenntniß zu setzen.
Ludwigsburg, den 17. November 1854. Linden.

Bezirks-Armen-Verein. Bei der d. 1. Oct. in Waiblingen gehaltenen allgemeinen Versammlung wurde beschlossen, daß am 30. Nov. d. J., Andreasfeiertag, Mittags 1 $\frac{1}{2}$ auf dem Rathhause in Winnenden eine allgemeine Versammlung gehalten werden solle, um über die Mittel und Wege der fortschreitenden Verarmung entgegenzutreten, Berathung zu pflegen. Hierbei soll namentlich zur Sprache kommen: 1) die Gründung von Viehleihkassen; 2) die Einrichtung von Hülfsparthassen; 3) die Beförderung der Hausindustrie; 4) Beschränkung der Genuß-Ansprüche von Tagelöhnern und Diensthoten.

Alle Armenfreunde, namentlich aber die Herren Geistlichen, Ortsvorsteher und Mitglieder des Vereins werden aufs freundlichste ersucht, nicht nur zahlreich der Versammlung anzuwohnen, sondern auch durch geeignete Vorschläge in der bezeichneten Richtung die Absichten des Vereins zu fördern.

Vorstand Heuß.

Die Herren Ortsvorsteher werden überdies von dem Unterzeichneten ersucht, obiger Besprechung soweit immer thunlichst anzuwohnen.

Oberamtmann Häberle n.

Ueber Viehleihekassen.

Wenn über diesen Gegenstand in der nächsten allgemeinen Versammlung unseres BezirksArmen-Vereins Berathung gepflogen werden soll, so möchte es von Werth sein, daß namentlich Diejenigen, welche über die Einrichtung von solchen Anstalten in ihren Gemeinden ein Wort zu sagen und für dieselben zu wirken haben, vor dieser Verhandlung schon darüber aufgeklärt werden. Es erscheint dieses um so nothwendiger, als vielfach die falsche Ansicht sich geltend zu machen sucht, daß damit eine neue Last auf die Gemeinden gewälzt werden solle. Dieser Ansicht entgegen zu treten und das Streben des obengenannten Vereins in dieser Hinsicht zu fördern, ist der Zweck der nachfolgenden Zeilen:

Armen Leuten Vieh zu „leihen“ oder einzustellen, ist bekanntlich etwas gar Altes und wir Alle wissen noch davon, wie dieses Geschäft in den Händen Einzelner, namentlich der Juden, der Gewinnsucht gebient, dadurch aber manchem unvermöglihem Landmann schnell zum Bettelstab verholzen hat. Die immer weiter fortschreitende Verarmung und Creditlosigkeit hat in Verbindung mit der Aufmerksamkeit, welche Behörden und Menschenfreunde diese Ausfugung des ärmern Theils des Landvölkes zuwandten, dieses Stallvieh beinahe ganz verdrängt, zugleich aber das Bedürfniß hervorgerufen, daß auf uncigennütze Weise ärmeren, zur Viehhaltung angewiesenen, Leuten zum Besitz von Vieh verholfen werde. In und ausser unserem Lande kamen daher in den letzten 10 Jahren an vielen Orten Gemeinde-Viehleihekassen auf, die auch in mehreren Gemeinden des uns benachbarten Oberamts Schorndorf, wie anderwärts, ihren wohlthätigen Einfluß bereits erprobt haben, so daß es sich also bei diesen Viehleihekassen nicht um eine Probe handelt, sondern getrost auf solche Orte mit dem Worte, verwiesen werden kann; Komm u. sich! Auch ist ja jedermann bekannt, wie armselig es in einer Haushaltung hergeht, wenn ohne Zutuß anderwärtiger Mittel die Milch und die „Loosung“ (Erlös aus Milch und Butter) fehlt und wie daher immer u. zuerst Armen-Unterstützungen von Seiten der Gemeinden bei solchen Bürgern einzutreten haben, welche viehlos sind. Wehm es aber hinsichtlich des Geldertrags führt, wenn solche Leute ohne allen Dünger ihre Güter bewirtschaften, das predigt

allüberall ihre Acker, ihre schlechte Erndten und der sogleich nachfolgende Nothstand.

Längst hat man daher die Einrichtung von Viehleihekassen als das erste Mittel erkannt, der fortschreitenden Verarmung des Landvolks entgegenzutreten u. es kann sich daher bei solchen welche über die Verhältnisse nachdenken u. das Wohl ihrer Mitbürger auf dem Herzen tragen, nur darum handeln, ohne besondere Opfer für die Gemeinden Bedürftigen diese Wohlthat zuzuwenden. Daß dieses möglich sei, bezeugen mancherle Erfahrung, die zugleich darauf hinweisen wie durch solche Viehleihekassen die Armenunterstützungen gemindert werden.

Um nun ein deutl. Bild einer solchen Viehleihekasse zu geben, lassen wir den Entwurf von Statuten folgen.

§. 1. Zweck der Anstalt.

Diese ist ärmern Bürgern Gewinnung eines eigenen Viehstandes u. der damit verknüpften Vortheile oder zu Vergrößerung desselben durch Zuthellung von Vieh, dessen Kapitalwerth von ihnen zu verzinsen und durch Abschlagszahlungen abzutragen ist, behüßlich zu sein.

§. 2. Verwaltung.

Die Anstalt steht als Gemeinde-Anstalt unter der Leitung der Gemeindebehörde und Aufsicht des Kal. Oberamts. Erstere schafft die nöthigen Mittel bei, erwählt einen Rechner, so wie die aus 3 - 5 Personen bestehende Commission zum Ankauf, Aufsichtigung und ewäigem Verkauf d. Viehs. Vorstand dieser Commission ist der Ortsvorsteher.

Der Rechner kann eine mäßige Belohnung, die Commissions-Mitglieder Tagelder für Geschäfte außershalb des Orts ansprechen.

§. 3. Aufnahme in die Anstalt.

Diese erfolgt durch die Gemeindebehörde u. setzt mindestens voraus:

- a) den nöthigen Grundbesiß,
- b) die gehörige Stallung mit Dunglege und guter Jauchengrube.
- c) in der Regel die Stellung von Bürgen, der nicht bei der Anstalt theilhaftig sein darf.

§. 4. Einkauf des Viehs.

Dieser geschieht durch die aufgestellte Commission wo möglich in Beisein des künftigen Käufers. Der Preis darf für die Anstalt die

Summe von 50 fl. nicht übersteigen. Einen etwa höhern Betrag hat der künftige Nugniefer sogleich aufzulegen.

S. 5. Pflege des Viehs.

Das Vieh muß gut genährt u. gepflegt, darf nicht über Kräfte zur Arbeit verwendet u. muß je im 3. Monat der Commission öffentlich vorgeführt werden, der auch die Visitation in dem Stalle zu ieder Zeit zusieht.

S. 6. Nachzucht.

Die g. fallenen Kälber können an Metzger verkauft oder zur Nachzucht angebunden werden. In letzteren Falle dürfen sie vor $\frac{3}{4}$ Jahren nicht verkauft werden.

S. 7. Erkrankungsfälle.

Sobald ein Stück Vieh erkrankt oder verunglückt, ist der Commission Anzeige zu machen, welche nöthigenfalls einen geprüften Thierarzt zu Rathe zieht, oder Anstalten zum Schlachten trifft. Sämmtl. Kosten trägt die Anstalt, bei etwaigem Verluste des Viehs hat die Anstalt die ersten Ansprüche an den Erlös aus dem gefallenen oder geschlachteten Thier. Die Wartung des kranken Thiers u. der nöthigen Gänge hat der Nugniefende unentgeltlich zu leisten.

S. 8. Eigenthumsrecht.

Das eingestellte Vieh mit der Nachzucht bleibt in so lange Eigenthum der Anstalt, bis die ganze Schuld nebst Zinsen abbezahlt ist.

S. 9. Verzinsung u. Heimbezahlung d. Kapitals.

Der Einsteller hat in $\frac{1}{4}$ j. Terminen jährlich 4 fr. vom Gulden des Einkaufskapital als Zins, ferner die Hälfte des Erlöses aus dem Kalb u. überdies in den 3 ersten Jahren $\frac{1}{20}$, in den nachfolgenden Jahren $\frac{1}{10}$ des Ankaufpreises in Monats-Raten an die Anstalt als Abschlagszahlung am Kapital zu entrichten. Nach Befriedigung der Kasse ist das Vieh Eigenthum des Einstellers. Wenn der Einsteller das Kalb zur Nachzucht verwendet, so hat er 3 fl. an die Kasse zu entrichten, was ihm gleichfalls an j. Schuld abgeschrieben wird. Besonders fleißigen und thätigen Einwohnern kann diese Zahlung nachgelassen werden.

Winnen den.

Am Feiertage St. Andä (30. November) Abends 5 Uhr wird im Versaale der Heilanstalt eine Aufführung von geistlichen Gesängen aus älterer und neuerer Zeit stattfinden.

Statt des Eintrittsgeldes wird ein beliebiger Beitrag gegeben.

Heller Lechter.

S. 10. Zurückziehung des Viehs.

Wenn der Vieheinsteller seine Verbindlichkeit an die Kasse nicht zur rechten Zeit erfüllt, oder das Vieh schlecht hält u. s. w. so hat die Gemeindebehörde das Recht auf Antrag der Commission das Vieh zurückzunehmen, worauf mit dem Einsteller abgerechnet wird.

S. 11. Verkauf des Viehs.

Der Verkauf eines der Anstalt gehörigen Stück Vieh kann nur durch die bestellte Commission geschehen. Eigenmächtiger Verkauf unterliegt den gesetzlichen Bestimmungen über Veruntreuung.

S. 12. Schiedsgericht in Streitfällen.

Wenn zwischen der Anstalt und dem Einsteller ein Streit entsteht, so entscheidet statt der ordentlichen Gerichte ein Schiedsgericht, das aus 3 untheiligten Personen eines Nachbarorts besteht. In dasselbe beruft die Anstalt und der Einsteller je 1 Mann. Ueber den 3. der Vorstand ist, haben sich beide zu vereinigen.

S. 13. Auflösung der Anstalt.

Dieselbe erfolgt, sobald die Verhältnisse das Bestehen derselben unnöthig machen. Verfügung über die Ueberschüsse steht den Gemeindebehörden zu.

S. 14. Aenderung der Statuten.

Diese können nur mit hoher Genehmigung geändert werden.

Schließlich bemerken wir, daß in allen Dingen, von welchen uns solche Viehbleichkassen bekannt sind, schon in dem ersten Jahre bedeutende Ueberschüsse hiehergegeben haben, und daß, ganz besondere Fälle ausgenommen, an gar keinen Verlust zu denken ist, und bitten dringend ohne Vorurtheil die Sache zu prüfen und Angesichts des Nothstandes, der auf so vielen Familien liegt, das alte Sprichwort ins Auge zu fassen:

Ein Mantel und n' Kuh

Deckt vieles Elend zu.

H.

W a i b l i n g e n. Vom ersten Dez. an werden zwei oder drei Wittleser zum Probacher gesucht. Nähere Auskunft ertheilt die Redaction.

W a i b l i n g e n. Der Unterzeichnete ist beauftragt, 2 gutgelegene Acker im Dinkel- und Haberfeld, aus freier Hand gegen baar Geld zu kaufen. David Dypenländer.

Bittersfeld.

Gläubiger = Aufruf.

Mit dem Versuche außergerichtlicher Erledigung des Schuldenwesens des

Gottlieb Oberhans,

Bauers in Bittersfeld oberamtsgerichtlich beauftragt, werden dessen sämmtlichen Gläubiger und Bürgen hiemit aufgefordert, bei der am Samstag den 9. December d. J.

Morgens 8 Uhr

auf dem Rathhaus zu Bittersfeld stattfindenden Schuldenliquidation zu erscheinen und ihre Ansprüche und Vorzugsrechte anzumelden und zu erweisen. Von den bekannten, nicht erscheinenden und sich nicht besonders erklärenden Gläubigern wird angenommen, daß sie hinsichtlich eines etwaigen Vergleichs, des Verkaufs der Masseobjecte und der Bestätigung des Güterpflegers der Mehrheit der Gläubiger ihrer Classe beitreten; die nicht erscheinenden unbekanntenen Gläubiger aber bleiben unberücksichtigt.

Den 9. Nov. 1854.

K. Gerichts-Notariat

Waiblingen.

Rieger.

Deschelbronn.

Gerichtsbezirks Waiblingen.

Liegenschafts Verkauf oder Verpachtung.

Vermöge Beschlusses der Theilungsbehörde, wird aus der Verlassenschaftsmasse der Johannes Rütz Schmid's Witwe in Deschelbronn, Margaretha geb. Pfeiderer, am

Freitag den 1. December d. J.

Vormittags 9 Uhr

auf dem Rathhaus in Deschelbronn im öffentlichen Aufsteig verkauft:

Die Hälfte an

Einem zweistöckigen Wohnhaus mit eingerichteter Schmidwerkstätte mit gewölbtem Keller mitten im Weiler.

„ 46,6 Rth. Baumgarten hinter dem Haus,

3/8 M. 36, 9 Rth. Acker

1 1/2 M. 3,4 Rth. Wiesen

30, 2 Rth. Weinberg,

Ein vollständiger Schmidhandwerkzeug

wozu Kaufsliebhaber, — Auswärtige mit Prädikats- und Vermögenszeugnissen versehen, eingeladen werden.

Ein thätiger Mann wird auf diesem Anwesen sein Auskommen vollkommen finden, um so mehr, da in Deschelbronn sonst kein Schmid ist.

Sollte sich zu vorstehendem Anwesen kein Kaufsliebhaber zeigen, so wird ein Pacherversuch auf 1 oder 3 Jahre vorgenommen werden.

Winnenden. den 16. Nov. 1854.

Königl. Amtsnotariat.

Assist. Jäger

Deschelbronn.

Gerichtsbezirks Waiblingen.

(Gläubiger Aufruf.)

Die Erben der Witwe des Johannes Rütz Schmid's zu Deschelbronn, Margaretha geb. Pfeiderer, haben die Erbschaft nur mit der Rechtswohlthat des Inventars angetreten, es ergeht daher an etwa noch unbekanntene Gläubiger die Aufforderung ihre Ansprüche

binnen 15 Tagen

bei der unterzeichneten Stelle anzumelden und zu erweisen, widrigenfalls sie es sich selbst zuschreiben haben, wenn sie später nicht mehr berücksichtigt werden können.

Winnenden, den 16. Nov. 1854.

Königl. Amts-Notariat.

Assist. Jäger.

Waiblingen. Frau Tuchmacher Harner erlaubt sich, ihr noch gut assortirtes, zu herabgesetzten Preisen zum Ausverkauf bestimmtes Tuchwaarenlager, in empfehlende Erinnerung zu bringen.

Waiblingen. Zum Schwäbischen Merkar werden zwei Mülser gesucht.

Von wem? sagt Ausg. d. Pst.

Waiblingen. Schönes Weichkorn kauft um annehmbaren Preis. G. Curseß.

Waiblingen. Am Freitag den 1. Dez. wird im Wald ein Quantum Buchen-Holz und Wellen und eine größere Parthie aufgesägte Stumppen gegen baare Bezahlung verkauft, u. z. von Morgens 9 Uhr an. Gemeinderath.

Winnenden.

Naturalien-Preise den 23. Nov. 1854.

Fruchtgattungen.	höchst. mittl. niedrigst.		
	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.
Dinkel, neu p. Schfl.	10 3	9 48	9 38
Haber,	8 —	7 49	7 —
do.	— —	— —	— —
Weizen	— —	20 —	— —
Kernen	22 42	22 30	22 —
Gerste,	— —	— —	— —
Roggen,	— —	16 —	— —
Erbisen p. Simri.	2 40	2 30	— —
Linzen	3 —	2 40	— —
Weichkorn	2 18	2 12	2 —
Ackerbohnen	2 12	2 6	2 —
Wicken	— —	1 24	— —